



Richtlinie

Baumkataster und Baumpflege

in der geänderten Fassung vom 19. Juni 2020

Mit dieser Richtlinie wird die Wahrnehmung der Verantwortung der Kirchengemeinderäte für die Verkehrssicherung und Baumpflege in öffentlich zugänglichen Bereichen gestärkt. Unterstützt werden Kirchengemeinden und örtliche Kirchen als Eigentümer von nicht verpachteten Grundstücken oder Träger von Friedhöfen sowie die ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich der Baumpflege und Verkehrssicherung. Hierfür stellt der Kirchenkreis jährlich ein Budget zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen

1. Weiterbildung Baumschau

Weiterbildungskosten für bis zu zwei Personen je Kirchengemeinde für die Dauer einer Legislatur des Kirchengemeinderates. In Kirchengemeinden mit mehr als 10 örtlichen Kirchen werden Weiterbildungskosten für eine weitere Person und mit mehr als 20 örtlichen Kirchen für zwei weitere Personen gefördert. Hierfür bietet der Kirchenkreis entsprechende Schulungen an. Für die Teilnahme wird ein Zertifikat erstellt

Der Zuschuss beträgt 100% der Seminarbeiträge.

2. Fachliche Begleitung auf dem Hintergrund bereits erfolgter und dokumentierter Baumschauen des Kirchengemeinderates; Anlegen eines Baumkatasters

Die Erstanlage eines Baumkatasters für jede örtliche Kirche wird unterstützt. Dies beinhaltet auch eine Baumkontrolle mit der Dokumentation notwendiger Pflegemaßnahmen.

Der Zuschuss beträgt 80% der Kosten, maximal 1.000,- €.

Die regelmäßige, dokumentierte Baumschau, für die der Kirchengemeinderat zweimal im Jahr zu sorgen hat, ist Bedingung für die Unterstützung weiterer Maßnahmen. Gegenstand der Unterstützung kann ein Begehungs- und Maßnahmenprotokoll eines Sachverständigen oder ein Gutachten (z.B. eingehende Baumuntersuchung) sein, wenn es über die Ergebnisse der eigenen visuellen Baumkontrolle hinaus notwendig ist. Die Vorlage mindestens eines Baumschauprotokolls ist Voraussetzung für eine Bewilligung. Der Kirchengemeinderat muss die regelmäßigen visuellen Baumkontrollen nachweisen können.

Der Zuschuss beträgt 80% der Kosten einer örtlichen Kirche, maximal 1.000,- €.

3. Baumpflege- und Ausgleichsmaßnahmen

Verkehrssicherungs- und Baumpflegemaßnahmen werden aus der Haushaltsstelle Baumpflege des Kirchenkreises unterstützt. Hierfür sind das letzte Protokoll der visuellen Baumkontrolle sowie ggf. vorhandene Gutachten von Sachverständigen und Fällgenehmigungen vorzulegen.

Die Förderung gilt auch für Maßnahmen bei nicht vorhersehbaren Schäden (z.B. durch Stürme) und behördlich geforderten Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Ausgleichsbeiträge).

Bedingung der Auszahlung ist das Vorliegen von mindestens zwei Angeboten für die zu unterstützende Maßnahme. Die Antragstellung und die Unterstützungszusage müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Ein nachträgliches Verfahren ist ausgeschlossen.

Hiervon kann im Falle einer akuten Notsituation (Sturmschaden) abgesehen werden, wenn nachvollziehbar sofort gehandelt werden musste.

Der Zuschuss beträgt 40% der Kosten.

Eine Förderung der Baumpflege- und Ausgleichsmaßnahmen kann in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der örtlichen Kirche bis auf 100 % der Kosten erhöht werden.

Hierüber entscheidet im Einzelfall der Fachbereichsleiter Liegenschaften und Friedhöfe im Einvernehmen mit der Leitung der Kirchengemeindebuchhaltung.

Bewilligung eines Zuschusses

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel in der Haushaltsstelle Baumpflege im Haushalt des Kirchenkreises des jeweiligen Haushaltsjahres.

Antragstellung

Anträge werden formlos an den Friedhofsbeauftragten des Kirchenkreises gerichtet. Die benannten Unterlagen sind beizufügen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachgang zur Maßnahme. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss gewährt werden.

Zuordnung

Die Maßnahme ist mit ihren Kosten und den jeweiligen Zuschüssen ordnungsgemäß beim Zuschussempfänger zu verbuchen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.